

Renate Roos

Neue Haftungsfreistellung für Vereinsvorstände



Renate Roos, Rechtsanwältin
 Tel. 0 24 21 / 95 92 91
 Fax: 0 24 21 / 69 24 74
 info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
 www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Der Gesetzgeber war im Jahr 2009 recht fleißig mit relevanten Änderungen des Gesetzes die sich auf das Vereinsleben ausgewirkt haben.

Bereits ausführlich berichtet an dieser Stelle wurde über die Einführung der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz. 500,-€steuerlicher Freibetrag für den Vorstand selbst.

Nun hat der Gesetzgeber sich mit den Haftungsrisiken der Vorstandsmitglieder befasst, jedoch ist aus dem erst recht guten Entwurf nachher doch nur noch ein kläglicher Rest übrig geblieben, der auch bereits vorher satzungsgemäß geregelt werden können. Es wird ein § 31a BGB eingeführt, dieser nennt sich

„Haftung von Vorstandsmitgliedern“.

1. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

2. Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31a BGB gilt jedoch nur für den Vorstand im Sinne des BGB. Das BGB regelt den Vorstand des Vereins im § 26 BGB. Deshalb werden nur solche Vorstandsmitglieder von dieser Regelung berührt, die auch im Vereinsregister eingetragen sind.

Daher sollte man die Ausweitung auf den Gesamtvorstand in der Satzung regeln!!!

Die Rechtsprechung sieht die Haftungsanforderung des Vorstandes sehr streng. Der Vorstand haftet schon bei leichter Fahrlässigkeit, das bedeutet, wenn der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat. Die fachlichen Qualifikationen werden einfach unterstellt. Ein Vorstandsmitglied muss wissen, dass z.B. die Scheinselbstständigkeit eines Trainers zur Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für vier Jahre begründet. Der Arbeitnehmer selbst zahlt dabei nur die letzten drei Monate des Arbeitnehmeranteils rückwirkend den gesamten Rest trägt der Arbeitgeber.

Die daraus resultierende Haftung erstreckt sich auch auf das Privatvermögen des Vorstandsmitgliedes, sie gilt sowohl gegenüber dem Verein selbst, als auch gegenüber Außenstehenden, wie z.B. dem Finanzamt oder sonstigen Dritten.

Die Tatsache, dass jemand kein Geld für seine Arbeit erhält schützt ihn ebenfalls nicht vor diesem strengen Haftungsmaßstab.

Die Norm wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. In § 31a Abs.

1 wird von einem „in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten“ verursachten Schaden gesprochen, die Frage was unter Vorstandspflichten zu verstehen ist, wird jedoch nirgendwo geklärt. Daher wird wiederum hier ausschlaggebend die Satzung des entsprechenden Vereins sein. Eine klare Regelung der Vorstandspflichten kann hier einige Probleme vermeiden.

Was regelt der § 31a denn nun konkret? Er erklärt, dass der Vorstand nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dem Verein gegenüber haften soll.

Das bedeutet, dass die leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Der Vorstand haftet dafür nicht mehr. Wenn der Vorstand es unterlässt Mitgliederbeiträge einzuziehen und diese Ansprüche verjähren, dann hätte der Verein einen Schaden, für den der Vorstand nicht haften würde. (bei leichter Fahrlässigkeit!)

Die häufigsten und schwerwiegendsten Haftungsfälle in der Praxis sind jedoch nicht die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein selbst, sondern die Außenhaftung meistens gegenüber dem Finanzamt und Sozialversicherungsträgern. Dort gibt es erhebliche Gefahren für den Vorstand und daran hat diese Norm gar nichts geändert.

Der Satz 2 des Absatzes 1 „Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern“, ist lediglich eine Klarstellung. Satz 1 stellt den Vorstand von einfacher Fahrlässigkeit frei. Dieser Satz 2 erweitert die Freistellung auch für die Mitglieder. Denn auch Mitglieder können Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand eines Vereins geltend machen.

Absatz 2 regelt die Freistellung der einzelnen Vorstandsmitglieder gegenüber einem Dritten. Das wären die Fälle der Haftung gegenüber dem Finanzamt und dem Sozialversicherungsträger. Dann müsste der Verein den Schaden

zahlen, oder dem Vorstandsmitglied erstatten.

Jedoch ist dies nur möglich, wenn der Verein auch Geld hat, andernfalls bleibt das Vorstandsmitglied auf seinem Schaden sitzen.

Es ist möglich den § 31a I Satz 2 BGB in der Satzung abzuändern. Dies regelt wie immer § 40 BGB.

Es hat sich nicht viel geändert, die neue gesetzgeberische Regelung hätte man jederzeit in der Satzung regeln können.

Es kann weiterhin nur angeraten werden vorsichtig zu sein und sich wenn notwendig fachlichen Rat zu holen. Für die restlichen Fälle sollte eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Ferner sollte der Vorstand regelmäßig und gerade jetzt zum Ende des Jahres nochmal überprüfen, ob auch alle anderen Versicherungen ordnungsgemäß abgeschlossen sind, ob das Amt an sich versichert ist und nicht die konkrete Person die möglicherweise schon längst aus dem Verein ausgetreten ist. Auch die Eintragungen im Amtsregister sollte man tatsächlich mal einsehen. Wenn alles überprüft ist, die Satzung, die Versicherung usw. dann hat man alles mögliche getan und kann nur hoffen das es reicht.

Ich wünsche Ihnen allen viel Spaß und Freude bei Ihrer Arbeit im Verein auch in 2010.

Renate Roos